

Allgemeine Mietbedingungen FlexiPlan

Version 01/2022 (gültig ab 01.09.2022)

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu vereinfachen, wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und stattdessen das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

1. Allgemeines zur Miete des Fahrzeugs

1.1. Der Kunde und LeasePlan schließen zu nachfolgenden Allgemeinen Mietbedingungen einen Mietvertrag zur Nutzung eines Fahrzeugs. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und LeasePlan besteht aus folgenden Dokumenten (im Fall von Widersprüchen geht das jeweils zuerst genannte Dokument vor):

- Mietvertrag
- Allgemeine Mietbedingungen FlexiPlan
- Preisblatt FlexiPlan

1.2. Der Kunde hat LeasePlan den Namen des Fahrzeugnutzers („Fahrer“) sowie dessen Kontaktdaten spätestens bei Abschluss des Mietverhältnisses bekanntzugeben. Wird das Fahrzeug von mehreren Personen (Fahrer und zulässige Lenker gemäß Punkt 4.1) genutzt, so ist ein Hauptnutzer bekanntzugeben. Der Kunde haftet für das Verhalten des Fahrers und zulässigen Lenkers des Fahrzeugs in Zusammenhang mit dem Fahrzeug wie für eigenes Verhalten.

1.3. Der Kunde bzw. Fahrer bzw. zulässige Lenker hat eine Kopie des Mietvertrags für allfällige Nachweiszwecke im Fahrzeug mitzuführen.

2. Vertragslaufzeit

2.1. Das Mietverhältnis beginnt mit der Übernahme des Fahrzeugs durch den Kunden oder einen von ihm mit der Übernahme beauftragten Bevollmächtigten.

2.2. Wurde ein bestimmter Übergabetermin vereinbart und wird das Fahrzeug vom Kunden nicht übernommen, so beginnt das Mietverhältnis zum vereinbarten Übernahmetermin. Wurde die Zustellung des Fahrzeugs vereinbart und wird das Fahrzeug nicht am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit übernommen, so werden Leerfahrkosten laut aktuell gültigem Preisblatt FlexiPlan dem Kunden in Rechnung gestellt.

2.3. Die Laufzeit des Mietvertrags beträgt jeweils ein Monat. Der Kunde kann in Abstimmung mit LeasePlan das Mietverhältnis durch gesonderte Vereinbarung um jeweils ein weiteres Monat verlängern.

3. Übernahme des Fahrzeugs

3.1. Die Übernahme des Fahrzeugs erfolgt am im Mietvertrag vereinbarten Übernahmeort.

3.2. Bei Übernahme hat der Kunde bzw. dessen Bevollmächtigter das Fahrzeug auf Schäden und bedingenen Zustand zu prüfen. Der Zustand des Fahrzeugs bei Übernahme wird in einem Übergabeprotokoll, das vom Kunden bzw. dessen Bevollmächtigten und einem von LeasePlan Bevollmächtigten unterfertigt wird, festgehalten. Dieses Übergabeprotokoll kann auch digital (zB. über eigene Software auf Mobilfunkgeräten des LeasePlan Bevollmächtigten) erstellt werden. Sollte der Kunde (bzw. sein für die Übernahme Bevollmächtigter) bei Übergabe Schäden am Fahrzeug feststellen, so sind diese im Übergabeprotokoll zu vermerken. Anderenfalls wird davon ausgegangen, dass diese Schäden erst nach Übernahme des Fahrzeuges entstanden sind.

3.3. Das Fahrzeug wird vollgetankt (bzw. zu 80% geladen) übergeben.

4. Benützung des Fahrzeugs, Sorgfaltspflicht des Kunden

4.1. Der Kunde bzw. Fahrer wird das Fahrzeug mit der gebotenen Sorgfalt schonend behandeln und nur im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Regelungen, insb. StVO und KFG, verwenden.

Der Kunde bzw. Fahrer darf das Fahrzeug weder entgeltlich noch unentgeltlich dritten Personen zum Gebrauch überlassen. Davon ausgenommen sind Betriebs- und nächste Familienangehörige bzw. Lebensgefährten des LeasePlan bekannt gegebenen Fahrers („zulässiger Lenker“); den zulässigen Lenker treffen dieselben Verpflichtungen wie den Fahrer. Voraussetzung für die Nutzung des Fahrzeuges ist jedenfalls eine entsprechende Lenkerberechtigung sowie die geistige und körperliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

4.2. Das Fahrzeug darf nur in Ländern benutzt werden, für welche Versicherungsschutz entsprechend der internationalen Versicherungskarte (ehemals grüne Versicherungskarte) für Kraftfahrzeuge besteht. Der Kunde bzw. Fahrer hat selbst dafür zu sorgen, die entsprechenden weiteren Voraussetzungen für die Benützung des Fahrzeuges im Ausland (z.B. das Mitführen einer Benützungsbewilligung, mitführungspflichtige Gegenstände wie Warndreieck, Warnweste, Erste-Hilfe-Paket in der erforderlichen Anzahl, Auslands-Vignette u.Ä.) sowie die im jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und die diesbezüglichen Kosten selbst zu tragen. Zudem ist der Kunde verpflichtet das Fahrzeug im Ausland nur so lange zu benutzen, als es nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zur Nutzung von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen zulässig ist.

4.3. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass bei der Benützung des Fahrzeuges die für das Fahrzeug bestehenden Betriebs-, Pflege- und Wartungsvorschriften eingehalten werden. Der Kunde steht weiters dafür ein, dass jede das verkehrsmäßige Maß übersteigende Abnutzung des Fahrzeuges vermieden wird und dessen Behandlung pfleglich und sorgfältig sowie jegliche Reparatur und Wartung unverzüglich und fachgerecht erfolgt. Hierbei hat sich der Kunde ausschließlich der durch LeasePlan autorisierten Werkstätten zu bedienen. Jede Fahrzeugreparatur bedarf vor Durchführung der Zustimmung von LeasePlan.

4.4. Rauchen ist in allen Fahrzeugen strikt untersagt, widrigenfalls werden, zusätzlich zur Reparatur von Beschädigungen (Brandflecken), jedenfalls Sonderreinigungskosten in Rechnung gestellt.

4.5. Die Verwendung des Fahrzeuges für Renn-, Test- und Fahrerschulzwecke (inklusive Übungsfahrten mit „L-Tafel“), für den Transport gefährlicher Stoffe, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, sowie für die Personenbeförderung gegen Entgelt und / oder betriebsungewöhnliche Zwecke ist nicht gestattet. Privatfahrten sind, innerhalb des zwischen Kunden und Fahrer vereinbarten Umfangs demgegenüber zulässig.

4.6. Um- und Einbauten bzw. Beklebungen (Folierungen) am Fahrzeug sind nicht gestattet.

4.7. Bei der Eingabe von Daten durch den Kunden bzw. Fahrer in im Fahrzeug vorhandene Einrichtungen (z.B. Navigationssystem, Freisprecheinrichtung) liegt es in dessen Verantwortung, die Daten am Vertragsende rückzusichern und zu löschen.

4.8. LeasePlan hat das Recht, das Fahrzeug jederzeit nach angemessener Ankündigung besichtigen zu lassen.

4.9. Einem allfälligen Zugriff Dritter auf das Fahrzeug (Pfändung, Zurückbehaltung, Insolvenzverfahren, Beschlagnahme durch Behörden, etc.) hat der Kunde entgegenzutreten und LeasePlan unverzüglich zu informieren und die sonst erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung von Nachteilen zu treffen.

5. Mietentgelt, Kosten und Zahlungsbedingungen

5.1. Das Mietentgelt ist an jedem Monatsersten im Vorhinein abzugsfrei an LeasePlan zu zahlen. Allfällige Zahlungsspesen trägt der Kunde.

5.2. Der Kunde verpflichtet sich, zu Gunsten von LeasePlan ein SEPA-Firmenlastschriftmandat für das Mietentgelt zu unterfertigen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Wird das Lastschriftmandat mangels ausreichender Deckung des Kontos oder durch sonstiges Verschulden des Kunden oder seiner Bank nicht durchgeführt, oder wird eine Rückbuchung durch den Kunden veranlasst, gerät der Kunde in Zahlungsverzug (Punkt 5.3). In diesem Fall hat der Kunde unverzüglich dafür zu sorgen, dass das Mietentgelt aus anderer Quelle an LeasePlan überwiesen wird. Bankspesen werden dem Kunden weiterbelastet und zusätzlich wird dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr gemäß Preisblatt FlexiPlan verrechnet. Wird das Lastschriftenmandat trotz ordnungsgemäßer Auftragserteilung aufgrund anderer, nicht in der Sphäre des Kunden zu vertretenden Umständen, verspätet durchgeführt, gelten die Zahlungsverpflichtungen des Kunden als zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Kunden erfüllt.

5.3. Im Verzugsfall gilt § 456 UGB. Für jedes Mahnschreiben werden dem Kunden Kosten gemäß Preisblatt FlexiPlan verrechnet. Des Weiteren trägt der Kunde sämtliche Kosten der Einbringlichmachung (Mahn-, Inkassokosten und Kosten der gerichtlichen Betreuung), wobei diese Kosten unverzüglich nach Rechnungserhalt zur Zahlung durch den Kunden fällig sind.

5.4. Die Abrechnung des Mietentgelts erfolgt nach den in Anspruch genommenen Miettagen und beginnt mit dem vereinbarten Übernahmetermin des Fahrzeugs (Punkt 2.2.) und endet mit Rückgabe des Fahrzeugs (Punkt 9.). Die Verrechnung der anteiligen Tage erfolgt im Zuge der monatlichen Abrechnung, wobei die anteiligen Tage nachverrechnet bzw. bei Rückgabe während des Monats entsprechend gutgeschrieben werden.

Bei einer insgesamten Mietdauer von weniger als einem Monat wird ein volles Monatsentgelt in Rechnung gestellt.

5.5. Die gesetzlich vorgeschriebene Rechtsgeschäftsgebühr wird dem Kunden zusätzlich zum Mietentgelt in Rechnung gestellt.

6. Wartung und Reifen

Der Kunde hat während der Laufzeit die erforderlichen Wartungsleistungen zu treffen, um das Fahrzeug in dem Zustand zu erhalten, in dem es bei Vertragsbeginn übergeben wurde (unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung). Die Wartungsleistungen dürfen nur nach vorheriger Freigabe durch LeasePlan und nur bei von LeasePlan ausgesuchten und freigegebenen Kfz-Werkstätten oder Reifenpartnern im Inland durchgeführt werden.

Folgende Leistungen sind im Mietentgelt inkludiert:

- Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten inkl. Material (lt. Anleitung des Herstellers)
- Behebung von Verschleißschäden inkl. Material
- Ergänzungen von Kühlerfrostschutz und Motoröl
- Jahresvignette für Österreich
- §57a KFG Überprüfung, falls gesetzlich erforderlich

Nicht im Mietentgelt inkludiert sind beispielsweise:

- Kraftstoff / Elektroladungen
- Instandsetzungen von Tapezierungen bzw. Innenverkleidungen
- Erneuerung von mitführungspflichtigen Gegenständen
- Wagenwäsche, Innenreinigung, Scheibenreinigung, Ergänzung von Frostschutzmittel für die Scheibenwaschanlage, Kraftstoffen, Additiven (z.B. AdBlue).

Werden derartige Kosten LeasePlan in Rechnung gestellt, so wird LeasePlan dem Kunden diese Kosten weiterverrechnen.

Im Falle einer Panne steht eine 24-Stunden-Notrufnummer zur Verfügung (Pannenhilfe).

Das Fahrzeug ist mit einem im Mietvertrag festgelegten Reifensatz ausgestattet. Die Kosten für die Erneuerung des Reifensatzes der gesetzlich festgelegten Mindestprofiltiefe inkl. Montage ist im Mietentgelt inkludiert.

Schäden an Reifen oder Reifenersatz aufgrund einer Beschädigung, die nicht durch eine gewöhnliche Abnutzung entstanden sind, sind nicht im Mietentgelt inkludiert und werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Die Behebung von Reifenschäden bzw. die Ersatzbeschaffung dürfen nur bei einem durch LeasePlan autorisierten Reifenpartner nach vorheriger Freigabe durch LeasePlan vorgenommen werden.

7. Haftungsbeschränkung und Versicherung

Im Mietentgelt sind nachfolgende Leistungen inkludiert:

7.1. Gesetzliche Haftpflichtversicherung zu Gunsten des Fahrers bzw. zulässigen Lenkers mit einer Versicherungssumme i.H.v. zumindest EUR 7,79 Mio., eine Pauschalversicherung für Personenschäden i.H.v. zumindest EUR 6,45 Mio. und für Sachschäden i.H.v. zumindest EUR 1,34 Mio., sowie einer Versicherungssumme für reine Vermögensschäden i.H.v. zumindest EUR 80.000.

7.2. LeasePlan reduziert das Haftungsrisiko für den Kunden, den Fahrer bzw. den zulässigen Lenker für folgende Schäden am Fahrzeug:

- Glasbruch
- Unfallschäden (inkl. Totalschaden)
- Instandsetzungen von Lackschäden
- Diebstahl

auf einen im Preisblatt FlexiPlan je nach Fahrzeugkategorie festgelegten Eigenanteil **pro Schaden**, ausgenommen es handelt sich um (i) Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Kunden bzw. Fahrers bzw. zulässigen Lenkers entstanden sind; (ii) Schäden, die entstanden sind, wenn der Fahrer bzw. zulässige Lenker Fahrerflucht begangen hat, oder die der Fahrer / zulässige Lenker sich in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand, oder in einem sonstigen Zustand, der die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigt (z.B. Ermüdung, Erkrankung, etc.), befunden hat; (iii) Schäden, die durch eine unsachgemäße Beladung des Fahrzeuges entstehen sind; (iv) Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an LKW-Aufbauten (Plane, Spiegel, Kofferaufbau, Ladebordwand, Kühlaggregat) und Cabrio-Dächern; (v) Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an Reifen und Felgen, sowie am Fahrzeugunterboden; (vi) Schäden durch Diebstahl, wenn der Kunde nicht alle Fahrzeugschlüssel zurückgibt; (vii) Schäden, die aus Verstößen gegen Punkt 8. resultieren oder bei denen die Bestimmungen von Punkt 8. fahrlässig nicht eingehalten worden sind; (viii) Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Durchfahrtschöhe, z.B. in Unterführungen, Garagen etc. nicht beachtet wurde; (ix) Schäden, die im Rahmen von unzulässigen Auslandsfahrten (siehe Punkt 4.2) entstanden sind; (x) Schäden, die im Zuge des Transportes des Fahrzeuges mit anderen Verkehrs- bzw. Beförderungsmitteln entstanden sind (wie insbesondere bei Beförderung des Fahrzeuges mit der Bahn auf Autoreisezügen, auf Fährschiffen oder sonst auf Fahrzeugtransportern); (xi) Schäden inklusive Folgeschäden an Hochvoltsystemen inkl. Ladekabel und Batterien bei Elektrofahrzeugen; (xii) Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden, die durch Falschbetankung entstanden sind; das heißt etwa Betankung eines Dieselfahrzeuges mit Benzin bzw. eines Benzinfahrzeuges mit Diesel oder mit nicht für das jeweilige Fahrzeug zugelassenen Treibstoffen, z.B. Biodiesel; (xiii) Schäden durch Verlust oder Beschädigung von Zubehör, beispielsweise Navigationsgeräte, GPS-Systeme, Kindersitze, Schneeketten

oder andere; (xiv) Kupplungsschäden und andere Schäden, die durch einen Schaltfehler entstanden sind; (xv) Schäden, die aus einer vereinbarungswidrigen Verwendung des Fahrzeuges entstanden sind, insbesondere im Zuge einer kriminellen Verwendung, (xvi) Schäden, durch Nichtbeachtung der vom Herstellerwerk herausgegebenen Betriebsanleitung, unterlassene Wartung, Überschreiten der vom Hersteller festgelegten Serviceintervalle oder unsachgemäße Behandlung.

8. Obliegenheiten im Schadensfall und Schadensabwicklung

8.1. Im Schadensfall (auch bei geringfügigen Schäden) hat der Kunde bzw. Fahrer bzw. zulässige Lenker LeasePlan unverzüglich und umfassend zu informieren und die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen („Europäischer Unfallbericht“). Der Kunde, der Fahrer und der zulässige Lenker sind jeweils verpflichtet alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadensfalls und zur Minderung des Schadens aus Sicht von LeasePlan dienlich sein kann; dies umfasst auch Informationen über allfällige (Verwaltungs-) Strafverfahren und Informationen zu möglichen Regressansprüchen.

8.2. Der Kunde bzw. Fahrer hat im Rahmen der Schadensabwicklung die Weisungen von LeasePlan einzuholen und umzusetzen.

8.3. Soweit zur Wahrung von Rechten aus dem Versicherungsvertrag Voraussetzungen oder Obliegenheiten zu erfüllen sind, hat der Kunde / Fahrer für die Erfüllung zu sorgen.

8.4. LeasePlan kann einen Rechtsanwalt / externen Dritten mit der Verfolgung der Ansprüche aus dem Schadensfall beauftragen. Der Kunde hat die diesbezüglichen externen Kosten zu übernehmen, wenn er dazu vorab zugestimmt hat oder der Kunde die erforderlichen Schritte verabsäumt oder die Einschaltung aufgrund der Komplexität der Sach- und / oder Rechtslage erforderlich ist oder wenn Gefahr im Verzug droht.

8.5. Der Kunde hat sämtliche Schäden am Fahrzeug (einschließlich Verlust oder Untergang) unabhängig von einem Verschulden, zu tragen und LeasePlan schad- und klaglos zu halten, sofern und soweit nicht die Reduzierung des Haftungsrisikos gemäß Punkt 7.2. im jeweiligen Schadensfall die Haftung begrenzt. Vorausgesetzt, der Mieter übermittelt LeasePlan eine Anzeigebestätigung innerhalb von drei Werktagen ab dem Schadensereignis, ist die Haftung des Mieters bei unverschuldeten Schäden am Fahrzeug auch bei Fällen, die nicht in Punkt 7.2. genannt sind, auf den im Mietvertrag je nach Fahrzeugkategorie festgelegten Eigenanteil pro Schaden begrenzt.

8.6. Die Beauftragung von Schadenreparaturen erfolgt ausschließlich durch LeasePlan. Werden Schadenreparaturen durch den Kunden bzw. Fahrer eigenmächtig beauftragt, so hat der Kunde die diesbezüglichen Reparaturkosten selbst zu tragen.

9. Rückgabe des Fahrzeugs bei Vertragsende

9.1. Am Vertragsende erfolgt die Rückstellung des Fahrzeugs durch den Kunden bzw. Fahrer. Die Rückstellung kann ausschließlich an einem mit LeasePlan vereinbarten Übergabeort erfolgen. Auf Wunsch kann LeasePlan auch eine (kostenpflichtige) Abholung am vereinbarten Ort organisieren. Die Fahrzeugrückstellung ist per E-Mail an flexi.at@leaseplan.com (bei Abholung mindestens fünf Werktage, bei Rückstellung an einer Übernahmestelle mindestens 1 Werktag vorab) zu melden. Kann das Fahrzeug ohne Verschulden von LeasePlan nicht wie vereinbart abgeholt werden, so werden dem Kunden Leerfahrkosten laut aktuell gültigem Preisblatt FlexiPlan in Rechnung gestellt und das Mietentgelt weiterverrechnet, bis das Fahrzeug tatsächlich rückgestellt wird.

9.2. Das Fahrzeug samt übergebenem Zubehör (z.B. alle Fahrzeugschlüssel, Warndreieck, Erste-Hilfe-Paket, Warnweste, etc.) und Unterlagen (z.B. Zulassungsschein, Bedienungsanleitung, Service / Wartungsheft, Vignettenabschnitt, Prüfgutachten gem. § 57a etc.) ist in dem Zustand wie ursprünglich übernommen (mit Ausnahme von

üblichen Abnutzungen), vollgetankt (bzw. zu 80% geladen) und außen und innen gereinigt zurückzustellen.

9.3. Alle Gegenstände, die sich im Eigentum des Kunden bzw. des Fahrers befinden, sind ebenfalls zu entfernen. Im Fahrzeug zurückgelassene Gegenstände, die Eigentum des Kunden oder des Fahrers sind, werden für einen Zeitraum von max. 1 Woche aufbewahrt. Werden diese nicht in diesem Zeitraum abgeholt, so werden sie entschädigungslos entsorgt. Gegenstände, die nicht entfernt werden können (z.B. Auslandsvignetten, Parkberechtigungen) gehen entschädigungslos in das Eigentum von LeasePlan über.

9.4. Bei Rückgabe des Fahrzeugs wird das Fahrzeug durch LeasePlan bzw. dessen Bevollmächtigten auf Schäden, bedingenen Zustand sowie fehlendem Zubehör und Unterlagen überprüft. Der Zustand des Fahrzeugs bei Rücknahme wird in einem Übergabeprotokoll, das vom Kunden bzw. dessen Bevollmächtigten und von LeasePlan oder einem von LeasePlan Bevollmächtigten unterfertigt wird, festgehalten. Dieses Übergabeprotokoll kann auch digital (z.B. über eigene Software auf Mobilfunkgeräten des LeasePlan Bevollmächtigten) erstellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine oberflächliche Besichtigung handelt, bei der wegen Fahrzeugverschmutzungen oder speziellen Licht- oder Wetterkonstellationen Schäden eventuell verdeckt bleiben können. Das Übergabeprotokoll bildet dann die Grundlage für eine von LeasePlan beauftragte, von einem unabhängigen KFZ-Sachverständigen durchgeführte Befundung und Begutachtung gemäß Bewertungskatalog „Fair Wear and Tear“ hinsichtlich der voraussichtlichen Wiederherstellungskosten. Dieses Gutachten wird dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Es schließt auch Mängel, Schäden und Änderungen ein, die bei der Fahrzeugübernahme verdeckt waren oder aufgrund von Fahrzeugverschmutzung, widrigen Witterungsbedingungen oder Dunkelheit im Übernahmeprotokoll nicht festgehalten wurden. Darauf basierend wird dann der objektive Minderwert des Fahrzeuges ermittelt und dem Kunden in Rechnung gestellt.

9.5. Wird das Fahrzeug nicht gemäß Punkt 9.2. zurückgestellt, so werden die diesbezüglichen Kosten sowie die im Preisblatt FlexiPlan angeführten Bearbeitungsgebühren dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

10. Vertragsende

10.1. Wurde die im Mietvertrag vereinbarte maximale Kilometerleistung überschritten, so werden die Mehrkilometer zum im Mietvertrag vereinbarten Satz nach Rückstellung des Fahrzeugs gesondert in Rechnung gestellt.

10.2. Im Falle von Totalschaden oder Diebstahl endet das Mietverhältnis zum Ende des Monats in dem LeasePlan darüber informiert wurde.

11. Vorzeitige Vertragsauflösung

11.1. LeasePlan kann den Mietvertrag mit fristloser Wirkung auflösen, die unverzügliche Rückgabe des Fahrzeuges sowie gegebenenfalls Schadenersatz fordern, wenn

- der Kunde länger als 30 Tage in Zahlungsverzug ist;
- der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung erhebliche Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt, oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
- der Kunde bei Vertragsabschluss erheblich unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen von LeasePlan in erheblichem Umfang zu gefährden, insbesondere dann, wenn LeasePlan in Kenntnis der verschwiegenen Tatsachen den Mietvertrag nicht oder nur mit einem anderen Inhalt geschlossen hätte;
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine geschäftliche Beziehung mit dem Kunden nicht mehr zulässig ist;
- der Kunde oder der Fahrer oder ein zulässiger Lenker gegen Punkt 4. verstößt;

- f) wenn es zu einem Schadensfall gekommen ist, der unter Punkt 7.2. (Haftungsbeschränkung) fällt, außer es handelt sich um einen bloß geringfügigen Schaden (bspw. geringfügige Lack-schäden / Kratzer).

12. Haftung und Gefahrtragung

12.1. Es obliegt dem Kunden, die für den Betrieb des Fahrzeugs geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Der Kunde haftet diesbezüglich vollumfänglich und hält LeasePlan daraus schad- und klaglos.

12.2. Der Kunde bzw. der Fahrer sind verpflichtet, für alle mit der Nutzung des Fahrzeugs entstandenen Park- und Mautgebühren sowie Verkehrs- oder sonstige Geldstrafen und Bußgelder aufzukommen. Erhält LeasePlan für das Mietfahrzeug eine Aufforderung zur Zahlung einer derartigen Gebühr (z.B. durch eine Anonymverfügung, eine Zahlungsaufforderung zur Begleichung einer nicht entrichteten Park- oder Mautgebühr, Verfahrenskosten bei Besitzstörungen oder eine gleichgeartete Aufforderung einer ausländischen Behörde etc.), so veranlasst LeasePlan innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist die Zahlung dieser Verkehrs- bzw. Geldstrafe und verrechnet diese zuzüglich der im Preisblatt FlexiPlan angeführten Bearbeitungsgebühr an den Kunden. Wird LeasePlan durch eine Behörde zur Bekanntgabe des Lenkers aufgefordert, so werden die Fahrerdaten an die Behörde weitergeleitet. Für die Bearbeitung jeder Lenkererhebung wird dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr laut Preisblatt FlexiPlan gesondert in Rechnung gestellt.

12.3. Eine teilweise Nichtbenutzbarkeit des Fahrzeugs, vorzeitiger Verschleiß oder Beschädigung des Fahrzeugs, sei es durch Zufall, Einwirkung durch Dritte oder aus welchem Grunde immer, berühren die Verpflichtung des Kunden aus dem Mietvertrag, insbesondere zur Zahlung des Mietentgelts, nicht.

12.4. LeasePlan haftet dem Kunden sowie Dritten gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Jegliche Haftung für Folgeschäden, reine Vermögensschäden und entgangenen Gewinn sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden wird ausgeschlossen. Die gesetzlich verpflichtenden Haftungen bleiben hiervon unberührt.

13. Datenschutz

13.1. Im Zuge der vertraglichen Verpflichtungen werden Daten inklusive personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO verarbeitet (u.a. erhoben und gespeichert). In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten wird klargestellt, dass sowohl LeasePlan als auch der Kunde bei der Erbringung bzw. Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen (Vermietung) datenschutzrechtlich jeweils selbst als Verantwortlicher fungiert und keine Auftragsverarbeitung stattfindet. LeasePlan und der Kunde haben daher jeweils die einschlägigen Datenschutzbestimmungen und Verpflichtungen für Verantwortliche gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen in der jeweils gültigen Fassung (DSGVO und DSG) einzuhalten.

13.2. Soweit im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung die Verarbeitung Daten Dritter, wie z.B. Fahrer, erforderlich ist, ist der Kunde verantwortlich, sicherzustellen, dass er zur Weitergabe der Daten an LeasePlan berechtigt ist. Der Kunde hält LeasePlan für allfällige Ansprüche Dritter schad- und klaglos. LeasePlan sichert zu, sämtliche zum Zweck der Vertragserfüllung verarbeiteten personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den anwendbaren Datenschutzbestimmungen zu behandeln.

13.3. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass LeasePlan die Daten des Kunden aus dieser Geschäftsverbindung automationsunterstützt verarbeitet. Der Kunde ist mit der Weiterleitung (Übermittlung) dieser Daten in banküblicher Form zum Zwecke des Gläubigerschutzes, der Bonitätsbeurteilung, der Risikobeurteilung, zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes bzw. der Sanktionsgesetzgebung sowie zur Erfüllung von Informati-

onspflichten an die Muttergesellschaft von LeasePlan, an Gläubigerschutzverbände sowie an die Nationalbanken bzw. Aufsichtsbehörden, einverstanden. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass seine Daten aus dieser Geschäftsverbindung von der Muttergesellschaft an die Konzerngesellschaften und umgekehrt übermittelt werden dürfen. Weiters nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass Daten des Kunden aus dieser Geschäftsbeziehung an Erfüllungsgehilfen bzw. Besorgungsgehilfen von LeasePlan auch in elektronischer Form überlassen werden dürfen.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen FlexiPlan sind integrierender Vertragsbestand des Mietvertrags.

14.2. LeasePlan ist berechtigt, diese Mietbedingungen abzuändern. Der Kunde wird über Änderungen schriftlich informiert. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich per Einschreiben innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsinformation Widerspruch erhebt.

14.3. Die Positionen im FlexiPlan Preisblatt werden laufend aktualisiert und sind überdies an den Verbraucherpreisindex 2020 bzw. an einen eventuell künftig an dessen Stelle tretenden Index gebunden. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich zum 01. Jänner auf Basis des Wertes vom Oktober des Vorjahres für das darauffolgende Jahr.

14.4. Die jeweils aktuellen Mietbedingungen sowie das aktuelle Preisblatt werden im Internet unter www.leaseplan.com/de-at/agb/ veröffentlicht.

14.5. Schriftlichkeit im Sinne dieser Mietbedingungen umfasst alle tatsächlich zugegangenen Verständigungen / Eingaben an und von LeasePlan durch Brief oder E-Mail.

14.6. Der Kunde wird LeasePlan sämtliche Änderungen relevanter Daten, insbesondere des Fahrers, Adresse, Telefon, E-Mail, Rechtsform, Firmenanschrift unverzüglich nachweislich schriftlich bekannt geben. Solange eine solche Anzeige nicht erfolgt ist, kann LeasePlan rechtswirksam alle Zustellungen an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des Kunden vornehmen.

14.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietvertragsbedingungen ungültig sein oder werden, so bleibt der restliche Vertrag aufrecht. Ungültige oder nichtige Bestimmungen sind so zu interpretieren, dass der wirtschaftliche und juristische Zweck möglichst erreicht wird. Subsidiär verpflichten sich die Vertragsparteien ungültige Bestimmungen durch jene gültigen Bestimmungen zu ersetzen, die den beabsichtigten juristischen und wirtschaftlichen Zweck erreichen oder diesem am nächsten kommen.

14.8. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Allfällige Verweisungsnormen auf andere Rechtsordnungen sind nicht anwendbar. Die Vertragsparteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des für Handelssachen sachlich zuständigen Gerichtes für Wien Innere Stadt für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen.